



## **SATZUNG**

**zur Aufstellung örtlicher Bauvorschriften**

### **"Kasernenareal - Welvert"**

**im Stadtbezirk Villingen**

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2007 die Satzung über die Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften im Bebauungsplangebiet "Kasernenareal - Welvert" im Stadtgebiet Villingen beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Planbild des Bebauungsplanes (§ 2 Nr. 1). Das Plangebiet wird nördlich durch die Kirnacher Straße, südlich durch die Schleicherstraße, östlich durch die Dattenbergstraße und westlich durch die Peterzeller Straße begrenzt.

#### **§ 2**

##### **Bestandteile der Satzung**

Die Satzung besteht aus:

1. dem Planbild (*Anlage 2. zur DS 1041*)
2. dem Textteil, Stand 19.11.2007 (*Anlage 3 zur Drucksache 1041*)

Der Satzung sind:

1. die Begründung, Stand 19.11.2007 (*Anlage 4 zur Drucksache 1041*) sowie
2. die zusammenfassende Erklärung,  
beigefügt.

### **§ 3 Aufhebung bisheriger Festsetzungen**

Im Geltungsbereich der Satzung wird die Nutzungsart: - Wohnen – festgesetzt.  
Die Satzung überplant den fortbestehenden Teil des bisherigen Bebauungsplanes “Erbsenlachen“ (D III/1963). Die betreffende Fläche war bislang als - Sondergebiet Kaserne -dargestellt. Darüber hinaus überlagert ein Teil des Plangebietes entlang der Dattenbergstraße den Geltungsbereich des “Einfachen nicht Qualifizierten Bebauungsplan“ (A/1995). Der westliche Bereich dieser Satzung (Flurstück 5692), vormals öffentliche Grünfläche befand sich nach der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes “Erbsenlachen“ (D III /1963) nicht mehr im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Die durch den Geltungsbereich dieser Satzung überlagerten Flächen der Bebauungspläne:

1. “Erbsenlachen“ (D III/1963)
2. “Einfacher nicht Qualifizierter Bebauungsplan“ (A / 1995)

werden durch die Festsetzungen dieser Satzung geändert.

**Alle sonstigen Festsetzungen bleiben unberührt.**

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 der LBO-BW handelt der, der diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 16.11.2007

Bürgermeisteramt  
In Vertretung

Rolf Fußhoeller  
Erster Bürgermeister